



AMTSBLATT

für den Hochsauerlandkreis

44. Jahrgang | **Herausgegeben zu Meschede am 14.02.2018** | **Nummer 4**

HERAUSGEBER:

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: post@hochsauerlandkreis.de

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises (www.hochsauerlandkreis.de) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

LFD. NR.	INHALT	SEITE
9	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) Antrag der Waldgenossenschaft-Forstinteressen-ten Antfeld auf Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92 (WEA 03 und WEA 08) im Stadtgebiet Olsberg -Versagung der Genehmigung-	14
10	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	15
11	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	15
12	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	16
13	Öffentliche Zustellung nach § 10 des Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)	16
14	Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2018	17
15	Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2015 des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald	18
16	Einladung zur Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg am 8. März 2018	18

9 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG GEMÄß § 10 DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (BIMSCHG) I. V. M. § 21 A DER 9. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDES-IMMISSIONSSCHUTZGESETZES (9. BIMSCHV) ANTRAG DER WALDGENOSSENSCHAFT-FORSTINTERESSENTEN ANTFELD AUF ERTEILUNG EINER GENEHMIGUNG ZUR ERRICHTUNG UND ZUM BETRIEB VON 2 WINDENERGIEANLAGEN DES TYPUS ENERCON E-92 (WEA 03 UND WEA 08) IM STADTGEBIET OLSBERG -VERSAGUNG DER GENEHMIGUNG-

Der Hochsauerlandkreis hat, als zuständige Genehmigungsbehörde, der Waldgenossenschaft-Forstinteressenten Antfeld, v. d. Geschäftsführer Franz-Josef Rehrmann, Langenbergstraße 10, 59939 Olsberg ihren Antrag vom 07.10.2015 nach § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb von 2 Windenergieanlagen des Typs Enercon E-92 (WEA 03 und WEA 08) auf den nachstehend genannten Grundstücken

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück/e
WEA 03	Antfeld	7	15
WEA 08	Antfeld	2	28

am 12.02.2018 abgelehnt.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gem. § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Bescheid liegt in der Zeit vom **15.02.2018** bis zum **01.03.2018** bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden:

1. Rathaus Olsberg
Zimmer 220, Bigger Platz 6, 59939 Olsberg
Montag bis Donnerstag
von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Dienstag von 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag von 13:30 Uhr bis 18:00 Uhr sowie
Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr
sowie nach telefonischer Vereinbarung
unter 02962/982-0.
2. Genehmigungsbehörde:
Hochsauerlandkreis
Untere Umweltschutzbehörde/
Immissionsschutz
Zimmer 231, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon
Montag bis Freitag
von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr, sowie
Montag, Mittwoch und Donnerstag
von 14:00 Uhr bis 15:30 und
Dienstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
oder nach telefonischer Vereinbarung
unter 02961/94-3211.

Des Weiteren kann der Bescheid auf der Internetseite des Hochsauerlandkreises (http://www.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/bauen_wohnen_kataster/bauen_wohnen/Bekanntmachungen_oeff.php) in der Zeit vom **15.02.2018** bis zum **01.03.2018** eingesehen werden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Nach § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG kann die Zustellung des Bescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Von der Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht, da die große Mehrheit der Einwender in der Stadt Olsberg oder Gemeinde Bestwig wohnen und somit die Möglichkeit haben, den Bescheid bei der Genehmigungsbehörde und/oder der Stadt Olsberg einzusehen

Bis zum Ablauf der Klagefrist kann der Bescheid von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch bei der Unteren Umweltschutzbehörde/ Immissionsschutzbehörde, Am Rothaarsteig 1, 59929 Brilon (E-Mail: immissionsschutz@hochsauerlandkreis.de) angefordert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Arnsberg, 59821 Arnsberg, Jägerstraße 1, binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des/der Urkundenbeamten/in der Geschäftsstelle Klage erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).*

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wird die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben, soll die angefochtene Verfügung in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden.

* *Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.*

Brilon, 14.02.2018

Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
Az: 41.3.40159-2015-04

Im Auftrag

gez.
Kraft

10 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 09.01.2018
Aktenzeichen H10/551926456-12

Bußgeldverfahren gegen Kuhlmann, Gerrit Yannik
zuletzt wohnhaft: Zimmerweg 5,
60325 Frankfurt
am Main

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 741, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 8.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 8.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 16.01.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Kropf

11 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 23.01.2018
Aktenzeichen H16/551939836

Bußgeldverfahren gegen Winterstein, Marino
zuletzt wohnhaft: 59964 Medebach,
Österstraße 5

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 30.01.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Drews

12 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 22.01.2018
Aktenzeichen H11/551953375

Bußgeldverfahren gegen Ullmann, Fabian
zuletzt wohnhaft: Obere Kaiserhöhe 39,
59846 Sundern

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 743, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 01.02.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat

Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten
Im Auftrag

gez.
Dangel

13 ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG NACH § 10 DES LANDESZUSTELLUNGSGESETZ (LZG NRW)

Der nachstehend bezeichnete Bußgeldbescheid wird hiermit für den Hochsauerlandkreis, Fachdienst 48 - Verkehrsordnungswidrigkeiten, Eichholzstr. 11, 59821 Arnsberg, öffentlich zugestellt.

Bußgeldbescheid vom 06.09.2017
Aktenzeichen H09/551922099

Bußgeldverfahren gegen Knörr, Oliver
zuletzt wohnhaft: 58513 Herscheid,
Wigginghausen 52

Die Zustellung erfolgt gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07.03.2006 i.V.m. § 4 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (BekanntmVO) vom 26. August 1999 i.V.m. § 19 der Hauptsatzung des Hochsauerlandkreises vom 10. Dezember 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

Der Bußgeldbescheid kann in der vorgenannten Dienststelle, im Raum 740, zu den Sprechzeiten:

Mo.-Do. 08.30 - 12.00 Uhr
Mo., Mi., Do. 14.00 - 15.30 Uhr
Fr. 08.30 - 13.00 Uhr
Di. 14.00 - 17.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Arnsberg, 13.02.2018
Hochsauerlandkreis
Der Landrat
Fachdienst 48 – Verkehrsordnungswidrigkeiten

Im Auftrag

gez.
Meisterjahn

14 ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD FÜR DAS HAUSHALTSJAHR 2018

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 10 der Satzung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" in Verbindung mit den §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV.NRW. S. 474) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV.NRW. S. 878), hat die Versammlung des Zweckverbandes "Naturpark Arnsberger Wald" am 16.11.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf **355.200,00 €**

Gesamtbetrag der Aufwendungen auf **355.200,00 €**

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **269.163,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf **261.100,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **109.100,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf **109.100,00 €**

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf **0,00 €**

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 187.623,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die jährliche Kostenerstattung des sonstigen Geschäftsbedarfes mit Ausnahme der Fahrtkosten und Verdienstausschlägen wird nach § 10 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung nach dem Flächenanteil der Mitglieder des Naturparks "Arnsberger Wald" berechnet. Danach ergeben sich für den Hochsauerlandkreis 1/3 und für den Kreis Soest 2/3 des sonstigen Geschäftsbedarfs.

Sämtliche Kosten für das Projekt "Sauerland Waldroute" werden nach einem speziellen Beitragsschlüssel von den beteiligten Kommunen und Kreisen sowie aus den Zuweisungen des Landes getragen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

nach den geltenden Vorschriften.

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW der Bezirksregierung in Arnsberg mit Schreiben vom 21.11.2017 angezeigt worden.

Die Auslegung des Haushaltsplanes ist gem. § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der sinngemäß anzuwendenden Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekom-

men dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Vorstandsvorsteher hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Arnsberg, 23.12.2017 gez. Ursula Beckmann
Ort, Datum Vorsitzende der
 Verbandsversammlung

15 BEKANNTMACHUNG DES JAHRESABSCHLUSSES ZUM 31.12.2015 DES ZWECKVERBANDES NATURPARK ARNSBERGER WALD

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald hat am 16.11.2017 den Jahresabschluss zum 31.12.2015 festgestellt und folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Verbandsversammlung nimmt den vorliegenden Bericht der Rechnungsprüfung vom 26.09.2017 zur Kenntnis. Der geprüfte Jahresabschluss 2015 wird festgestellt.
2. Dem Vorstandsvorsteher wird für das Haushaltsjahr 2015 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss kann in der Geschäftsstelle des Naturparks Arnsberger Wald, Lohdieksweg 6, 59457 Werl, eingesehen werden.

Bekanntmachung

Der Jahresabschluss des Zweckverbandes Naturpark Arnsberger Wald zum 31.12.2015 wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Zweckverband Naturpark Arnsberger Wald
Soest, 10.01.2018

gez.
Dr. Jürgen Wutschka
Verbandsvorsteher

16 EINLADUNG ZUR GENOSSENSCHAFTSVERSAMMLUNG DER FISCHEREIGENOSSENSCHAFT ARNSBERG AM 8. MÄRZ 2018

Die Genossenschaftsversammlung der Fischereigenossenschaft Arnsberg findet statt am 8. März 2018 um 19.30 Uhr im Landgasthof Hoffmann in Arnsberg-Rumbeck, Mescheder Straße 80, 59823 Arnsberg

Tagesordnung:

1. Bericht des stellvertretenden Vorsitzenden
2. Vorlage und Erläuterung der Haushaltsrechnungen 2013 bis 2017
3. Bericht der Rechnungsprüfer über die Haushaltsrechnungen 2013 bis 2017
4. Feststellung der Haushaltsrechnungen 2013 bis 2017
5. Entlastung des Vorstandes für die Jahre 2013 bis 2017
6. Verabschiedung der Haushaltssatzung 2018/2019
7. **Zweite Änderung der Satzung der Fischereigenossenschaft Arnsberg**
Verkleinerung des Vorstandes von neun auf fünf Mitglieder
8. Wahl des Vorstandes
9. Verschiedenes

Hinweis:

Für die Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Fischereigenossenschaft Arnsberg
Arnsberg, 04.02.2018

gez.
Franz-Josef Kühn
Stellvertretender Vorsitzender
